

Auftrags-/Vertragsnr. der PBeaKK _____

Rahmenvereinbarung

Firmenfitness

zwischen

der Postbeamtenkrankenkasse
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Vorstand,
Nauheimer Straße 98, 70372 Stuttgart

– nachfolgend „**PBeaKK**“ oder „**Auftraggeberin**“ genannt –

und

.....
.....

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –

gemeinsam nachstehend „**Vertragsparteien**“ genannt

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

- (1) Die Vertragsparteien wollen mit diesem Vertrag gemeinsam den Zugang zur Firmenfitness für Mitarbeitende der PBeaKK ermöglichen.

Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung eines Firmenfitness-Angebots für einen Teil von Mitarbeitenden der PBeaKK durch einen externen Dienstleister. Die Leistungen umfassen insbesondere den Zugang zu einem bundesweiten Netzwerk aus Fitness-, Sport-, Freizeit- und Wellnesseinrichtungen sowie zu digitalen Angeboten, darunter On-line-Kurse, Fitness-, Lifestyle- und Mental-Health-Anwendungen sowie Angebote in den Bereichen Ernährung, Schlaf, Achtsamkeit und Stressbewältigung.

Zur weiteren Beschreibung der Vertragsgrundlagen und der Zielsetzung wird auf die Leistungsbeschreibung (Anlage 1) verwiesen. Diese ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

- (2) Durch diese Vereinbarung entsteht keine Verpflichtung der PBeaKK zur Beauftragung des Auftragnehmers mit der Erbringung von Einzelleistungen nach dieser Rahmenvereinbarung. Mindestumsätze oder Auftragszahlen werden durch diesen Vertrag nicht garantiert.
- (3) Für das Vertragsverhältnis der Vertragsparteien gelten vorrangig die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung einschließlich deren Anlagen 1 bis 3. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B, (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung sowie nachrangig die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (4) Den vorgenannten Regelungen entgegenstehende oder hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden auch dann keine Anwendung, wenn die Auftraggeberin in Kenntnis solcher Geschäftsbedingungen Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt oder an ihn vergibt.

§ 2 Leistungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Umfang und die Art und Weise der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).
- (2) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen unter Beachtung des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Standes der für seinen Tätigkeitsbereich maßgeblichen Technik und Sorgfaltsanforderungen sowie nach den in § 1 Abs. 3 genannten Regelungen. Dabei sind insbesondere die in diesem Vertrag vorgegebenen datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftraggeberin auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinzuweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher mit der Ausführung dieses Vertrags im Zusammenhang stehenden einschlägigen Bestimmungen, wie z.B. Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien. Hierzu zählen auch das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz), die maßgeblichen gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten ar-

beitsmedizinischen Regeln in der jeweils geltenden Fassung. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Bestimmungen auch durch die vom Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung beauftragten fachkundigen Dritten (Unterauftragnehmer) eingehalten werden.

- (4) Der Auftragnehmer ist für die Beaufsichtigung, Steuerung und die Ausübung des Weisungsrechts seines Personals allein verantwortlich, ebenso wie für die Erfüllung aller vertraglichen, gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin von Ansprüchen, die auf derlei Verpflichtungen zurückgehen bzw. derlei Verpflichtungen zum Gegenstand haben und die gegenüber der Auftraggeberin geltend gemacht werden, freistellen. Das Personal des Auftragnehmers wird nicht in den Betrieb der Auftraggeberin eingegliedert.

§ 3 Pflichten der PBeaKK

- (1) Die PBeaKK verpflichtet sich, an den Auftragnehmer die gemäß § 4 in Verbindung mit dem Preisblatt (Anlage 2) vereinbarte Vergütung zu entrichten. Die weiteren Pflichten der PBeaKK sind der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen und maßgebend für diesen Vertrag.
- (2) Nach diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung geschuldete Pflichten wird die PBeaKK entsprechend den in der Leistungsbeschreibung definierten Anforderungen erbringen. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich, vorab per E-Mail, darauf hinzuweisen, wenn eine Mitwirkungshandlung der Auftraggeberin nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt ist. Soweit es der Auftragnehmer unterlässt, die Auftraggeberin auf eine ausstehende Mitwirkungshandlung hinzuweisen, kann er sich im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nicht auf die unterbliebene oder verspätete Mitwirkung berufen.
- (3) Der Auftragnehmer ist jedoch, außer in Fällen eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens der Auftraggeberin, nicht zur Geldendmachung von Entgelterhöhungen berechtigt.

§ 4 Vergütung, Rechnungsstellung

- (1) Die Vergütung für die vertragsgegenständlichen Leistungen ergibt sich abschließend aus dem Preisblatt (Anlage 2) in Form der dort festgelegten Festpreise. Der Preis wird in Euro berechnet und versteht sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit Zahlung des Festpreises sind sämtliche Kosten und Aufwendungen des Auftragnehmers gegenüber der PBeaKK abgegolten. Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber Mitarbeitern der PBeaKK bestehen grundsätzlich nur im Rahmen der von diesen abgeschlossenen Abonnements.
- (2) Die Vertragsparteien können erstmals nach Ausübung der 1. Verlängerungsoption mit Wirkung zum 01.11.2029, eine Anpassung der angegebenen Festpreise (Verwaltungspauschale/Zugangsgebühr pro Mitarbeitenden/Monat) vereinbaren, wenn sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland seit der Angebotserstellung um mehr als 5 % erhöht oder

vermindert hat. Eine Erhöhung erfolgt höchstens im Umfang der dem Auftragnehmer tatsächlich entstandenen Mehrkosten. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin zur Prüfung die zum Nachweis der gestiegenen Kosten maßgeblichen Unterlagen, sowie eine geänderte Kalkulation in Textform mind. 6 Monate vor Ablauf der befristeten Vertragslaufzeit vorzulegen.

- (3) Die Inanspruchnahme der Firmenfitness wird gemäß Position A des Preisblatts (Anlage 2) auf Basis der Verwaltungspauschale bzw. Zugangsgebühr pro Mitarbeitenden und Monat berechnet und vergütet. Die einmaligen Einrichtungsleistungen werden gemäß Position B des Preisblatts als einmalige Einrichtungsgebühr abgerechnet. Ergänzend werden Leistungen gemäß Position C des Preisblatts als einmalige Einrichtungs-/Servicegebühr pro registrierten Mitarbeitenden vergütet, wobei es sich bei allen drei Positionen um Pauschalen handelt.
- (4) Der Auftragnehmer hat über monatlich gegenüber den Mitarbeitern der PBeaKK erbrachten, mit der PBeaKK abrechenbaren Leistungen eine Rechnung als elektronische Rechnung (im xml-Dateiformat XRechnung) auszustellen und zu übermitteln (Grundlage ist die E-Rechnungsverordnung des Bundes (ERechV)). Die XRechnung muss über die Rechnungseingangsplattform bei der Postbeamtenkrankenkasse in Stuttgart eingereicht werden. Zur korrekten Adressierung muss die XRechnung die Leitweg-ID 992-80031-57 der Postbeamtenkrankenkasse enthalten.

Rechnungsadresse ist:

Postbeamtenkrankenkasse
Rechnungswesen U1
Nauheimer Straße 98
70372 Stuttgart

- (5) Zahlungen der in Rechnung gestellten Vergütung werden innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung, jedoch nicht vor Erbringung der Leistung, von der PBeaKK auf das in der Rechnung benannte Konto des Auftragnehmers geleistet. Fällt das Ende der Zahlungsfrist auf ein Wochenende oder einen Feiertag, erfolgt die Zahlung fristgemäß, wenn die Rechnungssumme am ersten darauffolgenden Bankarbeitstag dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben wird. Fehler der Rechnung hemmen deren Fälligkeit.
- (6) Die Vorgaben der PBeaKK zur Ausgestaltung der Rechnung sind zu beachten. Entsprechende Vorgaben sind zwischen dem Auftragnehmer und der Auftraggeberin abzustimmen.
- (7) Erbringt der Auftragnehmer einzelne Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß, ist die PBeaKK berechtigt, bezüglich der auf die betreffenden Leistungen entfallenden Vergütungsteile, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

§ 5 Leistungsstörungen

- (1) Bei Leistungsstörungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit keine abweichenden Regelungen vereinbart wurden.

- (2) Verletzt der Auftragnehmer Pflichten aus dem Vertrag, steht der PBeaKK nach Anhörung des Auftragnehmers je nach Schwere des Vertragsverstoßes die Befugnis zu,
- a) den Auftragnehmer zu einem vertragsgemäßen Verhalten schriftlich zu ermahnen,
 - b) oder den Vertrag aus wichtigem Grund ohne vorherige Abmahnung zu kündigen.
- (3) Der PBeaKK steht bei der Auswahl der vorgenannten Sanktionen ein Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu.
- (4) Die Geltendmachung weitergehenden Schadens durch die PBeaKK wird durch die vorstehenden Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 6 Datenschutz, Vertraulichkeit und Informationssicherheit

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen übermittelten oder bekanntwerdenden personenbezogenen Daten der Mitarbeiter der PBeaKK zu schützen und die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) bzw. anderer einschlägiger Vorschriften zum Datenschutz zu beachten. Der Vertragspartner trifft alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um eine angemessene Sicherheit der von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten, und diese gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung, sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.
- (2) Beschäftigte, die die vereinbarten Leistungen in Anspruch nehmen, erhalten Informationen des Auftragnehmers gemäß Artikel 13 DSGVO, ggf. Artikel 14 DSGVO bzw. können diese, z.B. auf der Homepage des Auftragnehmers, aufrufen.
- (3) Der Auftragnehmer behandelt alle zum Zweck der Leistungserbringung mündlich, schriftlich oder in anderer Form zur Verfügung gestellten Informationen der PBeaKK und deren Mitarbeitern vertraulich. Er wendet hierbei die gleichen Maßstäbe an, wie für eigene vertrauliche Informationen, insbesondere alle für ihn und seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer geltenden gesetzlichen, berufsrechtlichen und/oder vertraglichen Regelungen zur Vertraulichkeit bzw. Verschwiegenheit. Eine Verpflichtung zur Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Gerichten und Behörden bleibt hiervon unberührt. Die Benennung der vertraglichen Zusammenarbeit sowie die Verwendung von Daten und dem Logo der PBeaKK zu Referenzzwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der PBeaKK. Die Belange der Informationssicherheit müssen gewährleistet sein.

§ 7 Unterauftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung auf Unterauftragnehmer zurückzugreifen. Deren Einsatz und Austausch bedarf der Zustimmung der PBeaKK. § 4 Nr. 4 VOL/B findet keine Anwendung. Die Zustimmung gilt als erteilt für die im Unterauftragnehmerverzeichnis (Anlage 3) konkret als Unterauftragnehmer benannten Unternehmen und Personen für die dort jeweils genannten Leistungen.

- (2) Will der Auftragnehmer unter Beachtung der Regelungen im vorstehenden Absatz im Rahmen der Leistungserbringung auf Unterauftragnehmer zurückgreifen, obliegt ausschließlich ihm die Beauftragung auf eigene Rechnung sowie der Abruf, die Koordination, Steuerung und Abnahme der betreffenden Leistungen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Unterauftragnehmer keine eigenen Vergütungsansprüche gegen die Auftraggeberin geltend machen. Handelt es sich bei den Unterauftragnehmern um natürliche Personen und sind diese selbständig tätig, stellt der Auftragnehmer sicher, dass für die Leistungserbringung nach dieser Rahmenvereinbarung die Kriterien der sog. Scheinselbständigkeit nicht erfüllt sind, und sich hieraus keine zusätzliche, über die nach § 4 vereinbarte Vergütung hinausgehende Kostenbelastung für die Auftraggeberin ergibt.
- (3) Bei der Vergabe von Unteraufträgen hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass der auf diese Weise verpflichtete Dritte den zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer bestehenden Verpflichtungen ebenfalls nachkommt und die eingesetzten Unterauftragnehmer über die nach der Leistungsbeschreibung erforderlichen Qualifikationen verfügen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglichen Vereinbarungen mit einem Unterauftragnehmer nur im Einklang mit den mit der Auftraggeberin getroffenen Vereinbarungen auszugestalten und dies der Auftraggeberin jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Insbesondere wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass die Einhaltung der Regelungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz gemäß § 6 durch den Unterauftragnehmer gewährleistet ist. Er wird den Unterauftragnehmer hierauf schriftlich verpflichten.
- (4) Der Auftragnehmer bleibt für die Erfüllung von Pflichten und das Verhalten der Unterauftragnehmer im gleichen Umfang verantwortlich, als würde er die entsprechenden Tätigkeiten selbst ausführen.
- (5) Für die Erteilung weiterer Unteraufträge durch Unterauftragnehmer gilt entsprechendes.

§ 8 Vertragslaufzeit, Verlängerungskonditionen und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Zuschlagserteilung an den Auftragnehmer in Kraft. Vertragliche Leistungen sind vom Auftragnehmer voraussichtlich ab dem 01.11.2026 zu erbringen. Der Vertrag ist zunächst bis zum 31.10.2029 befristet. Die Auftraggeberin ist berechtigt, diesen Vertrag einseitig mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende zweimal um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Verlängerungsmitteilung durch die Auftraggeberin. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme dieser Option besteht nicht.
- (2) Die Vertragsbeziehung endet mit Ablauf der Befristung, bei zweimaliger Inanspruchnahme der Verlängerungsoption spätestens mit Ablauf des 31.10.2031 ohne dass es einer schriftlichen Kündigungs- oder Beendigungserklärung bedarf.
- (3) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen. Der Vertrag kann von den Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB gekündigt werden.
- (4) Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung seitens der PBeaKK liegt insbesondere vor, wenn
 - a) durch eine gesetzliche Änderung, oder aufgrund von Rechtsprechung die Erfüllung der

Vereinbarung für eine oder beide Vertragsparteien rechtlich unmöglich oder untersagt wird und eine Vertragsanpassung, die sowohl der Rechtslage als auch dem Zweck des Vertrages entspricht, nicht möglich ist,

- b) die PBeaKK durch Vorgaben der Rechtsaufsicht oder des Dienstherrn der beihilfeberechtigten Versicherten daran gehindert ist, diese Vereinbarung zu erfüllen,
 - c) die kapital- oder stimmrechtsmäßige direkte oder indirekte Mehrheit an dem Auftragnehmer auf einen Dritten übergeht, es sei denn, (i) es handelt sich um ein mit dem Auftragnehmer bisher verbundenes Unternehmen i. S. v. §§ 15 ff. AktG, oder (ii) nach verständiger Auffassung der Auftraggeberin verschlechtert sich durch den Übergang weder die Eignung des Auftragnehmers zur korrekten Vertragserfüllung noch lässt der Übergang negative materielle oder immaterielle (z.B. Rufschaden) Auswirkungen auf die Auftraggeberin erwarten; handelt es sich bei dem Auftragnehmer um eine Bietergemeinschaft, gilt dieser Grund mit Bezug auf jedes Mitglied der Bietergemeinschaft,
 - d) über das Vermögen des Auftragnehmers, das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde; im Fall der Beantragung eines Insolvenzverfahrens gilt dies nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass der Antrag binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags wieder zurückgenommen worden ist,
 - e) der Auftragnehmer nicht erbrachte Leistungen gegenüber der PBeaKK abrechnet,
 - f) der Auftragnehmer wiederholt gegen die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz (§ 6) verstößt oder
 - g) der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt Pflichten aus diesem Vertrag verletzt, oder eine Pflichtverletzung begeht, die nach § 5 Abs. 2 eine Kündigung ohne vorherige Abmahnung rechtfertigt.
- (5) Abweichend von den Absätzen 4 und 5 behält sich die Auftraggeberin ein Sonderkündigungsrecht vor, sofern das Firmenfitness-Angebot während der Vertragslaufzeit wesentlich eingeschränkt wird. Eine wesentliche Einschränkung liegt insbesondere vor, wenn sich der Leistungsumfang beziehungsweise die Anzahl der verfügbaren Partner um mehr als 10 % gegenüber dem bei Vertragsschluss vereinbarten Partnernetzwerk reduziert oder vereinbarte Partnerleistungen nicht mehr im vorgesehenen Umfang zur Verfügung stehen.
- (6) Eine Kündigung bedarf der Schriftform und der Angabe des Kündigungsgrundes. Durch eine Kündigung entstehen der jeweils anderen Vertragspartei keinerlei Ausgleichs- oder Zahlungsansprüche, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (7) Kündigt die PBeaKK aus einem Grund, der in der Sphäre des Auftragnehmers liegt, so haftet der Auftragnehmer für alle Vermögensnachteile, die sich für die PBeaKK aus der vorzeitigen Beendigung des Vertrages ergeben.

§ 9 Haftung, Versicherungen

- (1) Der Auftragnehmer ist der Auftraggeberin zum Ersatz der der Auftraggeberin entstehenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer die von ihm übernommenen Vertragspflichten schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt. Verschulden seiner Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder von deren Mitarbeitern muss sich der Auftragnehmer wie eigenes Verschulden zu-rechnen lassen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt die PBeaKK von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere der Mit-arbeiter gegenüber der PBeaKK frei, die in ursächlichem Zusammenhang mit der vertrag-lichen Tätigkeit des Auftragnehmers stehen.
- (3) Eine Haftung der PBeaKK oder deren Beschäftigte für Schäden und Verluste, die der Auf-tragnehmer oder seine Unterauftragnehmer bei der Ausführung der vertraglichen Leistun-gen erleiden, ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei einer Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für seine aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen auf eigene Kosten angemessene Versicherungen abzuschließen und über die gesamte Laufzeit des Vertrages aufrechtzuerhalten. Insbesondere hat der Auftragnehmer eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der gesamten Vertrags-laufzeit aufrechtzuerhalten, die auch die Verletzung von Vorschriften zum Datenschutz um-fasst. Diese Betriebshaftpflichtversicherung muss die nachfolgend benannten Mindestde-ckungssummen je Schadensereignis umfassen:

-	bei Personen- und Sachschäden, pauschal	500.000,00 EUR
-	bei Vermögensschäden	250.000,00 EUR

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt jeweils min-destens das Zweifache der Deckungssumme. Den Bestand des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen und während der gesam-ten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

§ 10 Aufrechnungen, Herausgabe von Unterlagen, Abtretungsverbot

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung bzw. Verrechnung gegenüber Ansprüchen der Auf-traggeberin nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen berechtigt.
- (2) Hat die PBeaKK gegen den Auftragnehmer nach diesem Vertrag Anspruch auf die Her-ausgabe von Akten, Unterlagen, Dokumenten oder Datenträgern, so ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, sich einem solchen Anspruch der Auftraggeberin gegenüber auf ein Zu-rückbehaltungs- und oder Leistungsverweigerungsrecht zu berufen.
- (3) Die Ansprüche des Auftragnehmers gegen die PBeaKK aus diesem Vertrag dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der PBeaKK nicht abgetreten werden. Das gilt auch für Abtretungen an Unternehmen, die demselben Konzern wie der Auftragnehmer angehören. § 354a Handelsgesetzbuch (HGB) bleibt unberührt.

§ 11 Antikorruptionsklausel

- (1) Auftraggeberin und Auftragnehmer erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken.
- (2) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
 - a) sich nachweislich wegen Vorteilsgewährung (§ 333 Strafgesetzbuch - StGB) oder Bestechung (§ 334 StGB) strafbar gemacht haben, oder ein sonstiger Ausschlussgrund im Sinne von § 31 Abs. 1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bzw. der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegt,
 - b) Angebote abgegeben haben, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen,
 - c) sich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB beteiligt haben. Hierunter fallen insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, zu fordernden Preisen, die Entrichtung von Ausfallentschädigungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstigen Abgaben, sowie die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (3) Tritt die Auftraggeberin vom Vertrag zurück, hat sie die Wahl, ob sie im Rahmen der Rückabwicklung die empfangene Leistung ganz oder teilweise zurückgibt oder Wertersatz leistet.
- (4) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die der Auftraggeberin unmittelbar oder mittelbar durch die fristlose Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern die Auftraggeberin keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages zu bezahlen. Soweit der Auftragnehmer einen niedrigeren Schaden nachweist, hat er nur diesen zu zahlen.

§ 12 Verjährung

- (1) Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren innerhalb von vier Jahren, beginnend mit Ablauf des Jahres der Anspruchsentstehung und der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis der den Anspruch begründenden Umstände.
- (2) Unabhängig von der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis der den Anspruch begründenden Umstände verjähren Ansprüche innerhalb von zehn Jahren ab Anspruchsentstehung.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag und all seiner Bestandteile unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig

oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelungen werden die Vertragsparteien eine Regelung treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten in gesetzlich zulässiger Weise möglichst am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit der Vertrag lückenhaft oder unklar sein sollte.

(3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(4) Gerichtsstand ist Stuttgart.

Anhänge

Anlage 1	Leistungsbeschreibung
Anlage 2	Preisblatt
Anlage 3	Unterauftragnehmerverzeichnis

Dieser Vertrag ist ohne Unterschriften gültig.